Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 53. **Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise Neuß und Grevenbroich** Telephon Nr. 53.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeigaben täglich das Unterhaltungsblatt „Der Hausfreund", wöchentlich die landwirtschaftliche Beilage „Rhein. Bauernfreund" und das St. Quirinusblatt. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.50. Das Illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 15 Pfg. pro Quartal beigegeben. — Die Zeitung kann auch pro Monat à 50 Pfg. abonniert werden. —

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und haben bei dem kaufkräftigen Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die neungespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg., außerhalb der Kreise Neuß u. Grevenbroich 20 Pfg., für die viergespaltene Reklamezeile 70 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 6½ Uhr abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Annahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen. Expedition: Neuß, Niederstraße 46.

Nr. 602. | Redaktion Jos. Grunau. | Montag, 3. November 1913. (Allerseelen. Hub., Ida.) | Rotationsdruck und Verlag der Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuß. | 40. Jahrgang.

sc. „Das englische Muster".

Der englische Schatzkanzler hat in diesem Monat eine Rede gehalten, die sich mit den Reformbestrebungen zugunsten der englischen Landwirtschaft befaßte. Am meisten hat sich mit dieser Rede die deutsche sozialdemokratische Presse beschäftigt. Bemerkenswert sind nun vor allem die Feststellungen, welche diese hierbei über die englische Landwirtschaft macht. So bringt das rote Zentralorgan, der „Vorwärts" (1913, 270), einen Artikel, worin die Rede ist von der „dahinsterbenden Landwirtschaft" Englands. Im Anschlusse daran heißt es dort weiter:

„Vor 50 Jahren waren in der Landwirtschaft Großbritanniens noch 2 132 000 Personen beschäftigt; heute sind es nur noch 1½ Millionen . . . Der Landarbeiter ist aus einem zufriedenen, wohlgenährten, unabhängigen Bauern zu einem hoffnungslosen, unterbezahlten und landlosen Sklaven des Bodens geworden."

Wir trauten unsern Augen kaum, als wir diese Trauerepistel lasen. Sonst war man es nämlich gewohnt, in der sozialdemokratischen Presse immer nur das Gegenteil zu vernehmen. Besonders wenn es sich um die Verherrlichung des Freihandels handelte, wies die Sozialdemokratie immer auf das Musterbeispiel des freihändlerischen England hin. Auch die Landwirtschaft würde sich unter dem Freihandel viel besser stehen als unter dem Schutzzoll. Besonders die kleinen und mittlern Bauern hätten vom Schutzzoll nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden. Die Schutzzölle würden nur den „Großagrariern" und „Junkern" nützen. Ohne Schutzzölle hätten wir auch keine so mächtigen „Junker", die nur durch die Schutzzölle so groß geworden wären.

Nach der sozialdemokratischen Theorie müßte das freihändlerische England also eigentlich ein Paradies für die Kleinbauern und ein Unglücksland für die „Junker" sein. Aber in Wirklichkeit verhält es sich gerade umgekehrt. Im zollgeschützten Deutschland hat die Zahl der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe ständig und erheblich zugenommen, während die „Großagrarier" einen Rückgang aufzuweisen hatten. In dem freihändlerischen England sind nach dem eignen Geständnis des „Vorwärts" die Kleinbauern ganz außerordentlich zurückgegangen, und die Lage der Uebriggebliebebliebenen ist „hoffnungslos". Und die „Junker" im freihändlerischen England? Gerade sie sind nach dem Geständnis des „Vorwärts" in England groß und mächtig geworden, wie er in einem weitern Artikel „Die Junkerwirtschaft in England" (Nr. 275) ausführt. Unter anderm heißt es in diesem Artikel:

„Nicht umsonst hat England die gewaltige Auswanderung, die mit der Zeit zum Verbluten des Landes führen muß, wenn die Existenzbedingungen für die Masse des Landproletariats nicht erträglich gemacht werden. Im Jahre 1911 wanderten nicht weniger als 262 000 Engländer aus; noch mehr Leute kehrten im vergangenen Jahre dem Vaterlande den Rücken und gingen nach Amerika oder den Kolonien.

Das sind die „Segnungen" des Freihandels für Englands Landwirtschaft und Volkswirtschaft. Ein vernichtenderes Urteil hätte das sozialdemokratische Zentralorgan über den Freihandel kaum fällen können. Gleichzeitig bedeuten die Feststellungen des „Vorwärts" aber auch eine unbewußte Selbstverurteilung der eignen unwahren Polemik, mit der die Sozialdemokratie bisher unsere Schutzzollpolitik bekämpft hat.

Der Steuer-General-Pardon.

Die Vermögenserklärung.
Die Berichtigung früherer falscher Angaben.

Von R. Ritter.*)

Eine kurze Spanne Zeit trennt die Wehrsteuerdeklarationspflichtigen (das sind diejenigen, welche ein Vermögen von mehr als 20 000 M., oder die bei mehr als 4000 M. Einkommen mehr als M. 10 000 Vermögen haben), von der Abgabe einer Vermögenserklärung. Bei einem Einkommen von mindestens 4000 M. sind also auch die Besitzer von Vermögen zwischen 10 und 20 000 M. deklarationspflichtig. Sie haben auch ohne besondere behördliche Aufforderung nach einem bestimmten Formular, das noch veröffentlicht wird, zu deklarieren. Außerdem sind alle diejenigen zur Abgabe einer Deklaration verpflichtet, welche eine besondere Aufforderung seitens der Veranlagungsbehörde zugestellt erhalten. Daraus ist zu folgern, daß also jede natürliche oder juristische Person auf ergangene Aufforderung deklarieren muß, ganz gleich, ob sie wirklich Vermögen hat oder nicht. Schon jetzt werden in den breitesten Kreisen irrige Ansichten laut, weshalb ich nochmals wiederhole: Jedermann hat zu deklarieren, wenn er hierzu aufgefordert wird. Ob er aber später zur Wehrsteuer veranlagt werden kann, ist eine Frage für sich. Geldstrafen und Zuschläge sind die Folgen nicht rechtzeitiger oder unterlassener Deklaration.

Die Deklaration ist nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, der Pflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Veranlagungsbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, welche für die Veranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Beitragspflichtigen soll tunlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen. Die Verpflichtung zur Beweisführung ist also sehr ausgedehnt.

Hieran möchte ich die Warnung vor falschen Angaben knüpfen. Die Tageszeitungen haben hinreichend über die Folgen falscher Angaben, Verschleierungen, Verbringen von Vermögen ins Ausland zum Zwecke der Verheimlichung von Vermögen, sowie über Strafen, — unter Umständen Gefängnis, — Nachsteuern usw. berichtet, so daß ich darauf verzichten kann, hierauf nochmals vor falschen Angaben zu warnen und dringend zu raten, etwaige frühere Vergehen nach dieser Richtung hin rechtzeitig gutzumachen, das heißt, sein Gewissen durch recht baldiges Eingestehen der Verfehlungen zu entlasten und damit schweren Folgen vorzubeugen. Hierzu ist den Defraudanten in den Bestimmungen des § 68 des Wehrbeitragsgesetzes ein Mittel an die Hand gegeben, das ihnen sobald nicht wieder geboten werden dürfte.

Der sog. Amnestie-Paragraph lautet:

§ 68. „Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder einer Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei."

Eine bedeutsame Bestimmung, voller Wohlwollen und Entgegenkommen für alle diejeniger, die, sagen wir aus „Sparsamkeitsgründen" auf verbotenem Wege gewandelt sind oder vielleicht noch auf ihm wandeln.

Es ist bekannt, daß manche Steuerhinterzieher fortgesetzt von schweren Gewissensbissen geplagt werden, da sie sich jeden Augenblick der Entdeckung und den mehr wie unliebsamen Folgen gegenüberstehen. Ich weiß aus meiner langjährigen Praxis in Staats- und Gemeinde-Steuer-Verwaltungen darüber ein Liedchen zu singen und von den zahllosen Mittelchen, manchmal auch nur kläglichen Versuchen, zu berichten, die angewandt werden, um sich „vor der Steuer zu drücken". Wenn die Betreffenden, die meist die komplizierten Steuergesetze nur sehr oberflächlich oder von den Bierlischerörterungen her beherrschen, wüßten, wie leicht ihre Manipulationen ans Tageslicht kommen können, in vielen Fällen auch kommen, und welche Mittel, Unterlagen und Nachrichten den Steuerbehörden an die Hand gegeben sind, hinter die Schliche zu kommen, der würde sich hüten, auch nur einen Pfennig zu verschweigen. Durch gegenseitige Mitteilungen der Behörden unter sich, durch Zufälle, durch Kreuzfragen gewiegter Steuerbeamten, besonders aber auch durch zahlreiche Denunziationen werden oft mit einem Schlage die Karten aufgedeckt. Wie oft berichten die Zeitungen über schwere Steuer-Defraudationen Verstorbener unter voller Namensangabe, die durch die Nachlaßakten, welche von den Erbschaftssteuerämtern den Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden, letzteren bekannt werden. Den Verstorbenen kann man nicht mehr belangen, sein allzeit guter Name aber ist geschändet und die Erben müssen die Folgen tragen und nachsteuern. Ein häßliches Bild rollt sich auf, man hat den Verstorbenen, oft Träger zahlreicher, öffentlicher Ehrenämter, als Ehrenmann gekannt. Mit einem Male verflüchtet sich das „dauernd ehrende Angedenken" und die allgemeine Verachtung geht auf die hinterlassene Familie über. Etwas bleibt immer hängen! Das alles, um womöglich einige Mark Steuern, die zu leisten dem Verstorbenen eine Kleinigkeit gewesen wäre. Lieber versteuere man den letzten Pfennig! Darum der Wahrheit die Ehre! Ergreift die Euch gebotene Hand und schiebt Euer Bekenntnis nicht auf die lange Bank. Man klopfe lieber heute schon, nicht erst morgen, an die Pforte der Steuerbehörde und gebe offen und ehrlich das Hinterzogene an.

Weder Strafe noch Nachsteuer, bei keiner Steuer, auch nicht für rückliegende Zeit, trifft denjenigen, der rechtzeitig vor der zuständigen Behörde das Entzogene angibt.

Man kann die Berichtigung schon bald bei irgend einer bevorstehenden Veranlagung bei der Behörde anbringen und zwar bis zur Veranlagung des Wehrbeitrages. Nachher finden die Amnestiebestimmungen keine Anwendung mehr, der Saumselige wird dann die volle Wucht der Folgen zu tragen haben. Die mündliche Berichtigung bei der Steuerbehörde ist der schriftlichen in allen Fällen vorzuziehen, indes kann man aber auch letzteren Weg wählen; man läuft allerdings bei nicht genügenden Angaben Gefahr, zu näheren Erklärungen vorgeladen und befragt zu werden, was zweifellos manchem sehr peinlich sein dürfte. Unter Umständen bediene man sich seines Anwaltes, sorge aber dann dafür, daß der Vertreter bis ins Kleinste hinein orientiert ist.

*) Aus dem Oktoberheft der „Deutschen Steuerzeitung" (Frankfurt a. M.)

Das Kaiserhoch und die Genossen.

Herr Ledebour macht Schule. Auf dem roten Parteitag hatte er sich bekanntlich bitter darüber beklagt, daß seine Fraktionsgenossen im Reichstag bei Kundgebungen für den Kaiser zu wenig Mannesstolz vor Königsthronen zeigten, weil sie bisher bei solchen Gelegenheiten fluchtartig den Sitzungssaal verlassen hätten. Das soll in Zukunft anders werden. Durch die Presse geht die Mitteilung, daß die Sozialdemokraten mit Beginn der neuen parlamentarischen Session ihre Praxis bei patriotischen Anlässen ändern wollen. Die Angelegenheit soll beim Wiederzusammentritt des Reichstages in der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zur Erörterung kommen und jeder Genosse verpflichtet werden, in Zukunft bei Kundgebungen für den Kaiser im Saale anwesend zu sein, sich aber nicht an ihnen zu beteiligen, sondern bei Ansprachen und Hochrufen sitzen zu bleiben. Zum erstenmal soll das am 25. November bei der Eröffnung des Reichstages geschehen.

Die Vorgeschichte zu dieser in Aussicht genommenen Demonstration entbehrt nicht einer gewissen Komik. Die Genossen hatten sich bekanntlich bei dem Festakte anläßlich der Jubiläumsfeier des Deutschen Kaisers im Reichstage ferngehalten und erschienen erst wieder im Hause, als die Sitzung bereits vertagt war. Die verdutzten Gesichter der

Sunehild.

Historischer Roman aus der Zeit Constantin des Großen

nach Maria Lenzen geb. Di Sebregondi.

36) (Nachdruck verboten.

Es war natürlich, daß bei der noch immer unsichern, wenn auch unter dem Szepter Constantins nicht länger bedrängten Lage der Kirche die Christen sich um einen so edlen Hirten scharten, namentlich jetzt, wo sie infolge seiner Abwesenheit der Belehrung und des Trostes aus seinem Munde längere Zeit entbehrt hatten. Deshalb hing, als Valerius den Betsaal betrat, jedes Auge an den Lippen des geliebten Lehrers, und jedes Ohr empfing mit zweifellosem Vertrauen das Wort der Lehre, des Trostes, der Mahnung und der Ermutigung, welches er in treuer Liebe und Sorge sprach.

Agritius zählte zur Zeit der Thronbesteigung Constantins des Großen wenig mehr als dreißig Jahre. Dennoch hatten sein brennender Eifer für die Verbreitung des Christentums, die Studien, deren Frucht seine anerkannt tiefe und ausgedehnte Gelehrsamkeit war, und die Erfahrungen, welche er auf großen Reisen gesammelt hatte, seinen Ruhm bereits in sämtlichen Kirchen des Abendlandes verbreitet. Er war ein Mann von milden, freundlichen Sitten, und die Natur hatte ihm jene Schönheit verliehen, welche die Herzen gewinnt, ohne der Würde zu ermangeln. Zwar hatten große, geistige und körperliche Anstrengungen und harte Entbehrungen schon jetzt seiner Gestalt unverkennbare Spuren aufgedrückt; doch es schien, als träten hierdurch der Ausdruck ruhiger Klarheit und unerschöpflicher Sanftmut nur um so deutlicher hervor.

Er hatte seine Anrede an die gegenwärtigen Glieder der Gemeinde geschlossen und sprach jetzt, mit ihnen niederkniend, das Gebet des Herrn. Als er sich dann erhob und im Begriff war, sich in ein kleines Seitengemach zurückzuziehen, traf sein Blick das bleiche Gesicht des Valerius. Sofort erkennend, daß auf dem Träger dieser von finsterer Qual gezeichneten Züge ein schweres Unglück lasten müsse, winkte er ihn zu sich.

„Ich heiße dich willkommen in der schönen Moselstadt, mein Valerius," redete Agritius den ihm sehr werten jungen Römer an. „Es gewährt mir eine große Freude, dich gleich am Abend nach meiner Rückkehr vom Rheine begrüßen zu können."

Valerius, der, sobald er sich von Agritius bemerkt sah, zu ihm hingeeilt war, begrüßte ihn mit ehrerbietiger Wärme und fügte dann dem Ausdruck seiner Freude über dieses Wiedersehen die Worte bei: „Ich wagte nicht, Vater, dich schon jetzt, sobald nach deiner Rückkehr von einer ermüdenden Reise, anzureden; aber ich bin dankbar und erfreut, daß du in deiner Güte es mir gestattest. Für den Schwerbeladenen ist der Anblick eines wahren Freundes gleich einer Verheißung besserer Stunden."

„Deine Worte deuten auf ernsten Kummer, mein lieber Freund. Du hast nicht die Miene strahlenden Frohsinnes, welche bisher den Liebling des ruhmvollen Cäsars Constantin auszeichnete." Dabei betrachtete Agritius den nur um wenige Jahre jüngern Valerius mit einer fast väterlichen Sorge. „Hast du die Gunst des Mächtigen verloren und grämst dich, daß echte Treue nur selten auf dem Throne gedeiht? . . . Ach, mein Sohn, der Christ sollte es nie aus dem Gedächtnisse verlieren, daß es im Himmel und auf Erden nur einen gibt, der von unerschöpflicher Güte ist und von wandelloser Treue."

„Diese Wahrheit habe ich nie so tief empfunden, mein Vater, als seit dem Tage, wo ich an der Seite des siegreichen Cäsars in diese Stadt einzog. Seine Gunst zwar hat er mir nicht entzogen, ja sogar Tag für Tag mit Gaben und Ehren mich überhäuft. Dennoch verhängt sein Wille ein Unglück über mich, dessen grausame Härte meinen Mut und meine Kraft zermalmt, ja selbst meinen Willen gebrochen hat. Denn obgleich ich die mir gebotene Pflicht erkenne, fehlt mir dennoch der Entschluß, sie zu vollbringen."

Voll wachsender Sorge um den Freund vernahm Agritius dessen dunkle Rede. Als Valerius schwieg, ergriff er seinen Arm und führte ihn in ein kleines Nebengemach. „Komm mit mir," sprach er mit freundlicher Bitte. „Hier sind wir ungestört, und nach dem, was du bereits gesagt, bist du es mir schuldig, dein Herz mir zu öffnen. Nach deinen rätselhaften Worten würde ich keine Ruhe finden, bevor ich weiß, was dich drückt."

Valerius gehorchte der liebevollen Aufforderung, und neben dem erprobten Freunde in dem engen, dürftigen Gemache sich niederlassend, welches Agritius das seinige nannte, entrollte er vor ihm das Bild seiner jüngsten Erlebnisse.

Agritius, obgleich von Natur eben so einfachen Sinnes als seine Lebensgewohnheiten schlicht und bescheiden waren, hatte infolge seines vielbewegten Lebens und der häufigen Berührung mit den Großen des Reiches, in welche er durch den Wunsch seiner Gönnerin, der Kaiserin Helena, gebracht worden war, sich eine große Weltklugheit angeeignet. Doch kaum wäre diese so umfassend gewesen, hätte ihm nicht eine äußerst scharfe Beobachtungsgabe zu Gebote gestanden. Darum erkannte er auch jetzt sofort die große Gefahr, in welcher das Lebensglück seines jungen Freundes schwebte, und die geringe Hoffnung, die durch eine Milderung der harten Entschlossenheit Constantins zu besiegen.

Schonend jedoch verbarg er seine Besorgnisse dem gespannt auf ihn blickenden Valerius. Die leidenschaftliche Bitte: „Und nun sage mir, mein Vater, was ich tun soll, tun kann, um dieses entsetzliche Verhängnis abzuwenden!" beantwortete er mit den ruhigen Worten: „Für den Augenblick, mein Freund, vermagst du nichts zu tun."

Doch ehe er weiter reden konnte, wurde er durch Valerius unterbrochen: „Das, eben das ist der Grund meiner tiefsten Qual! Die Unmöglichkeit, zu handeln, ohne eine Pflicht zu verletzen, vollendet des Mannes Unglück."

„Auch dann, wenn er einen treuen Freund besitzt, der freudig bereit ist, nach Kräften für ihn einzutreten?" fragte Agritius, indem er die Hand mit liebevoller Vertraulichkeit auf die Schulter des erregten jungen Mannes legte. „Morgen gehe ich zum Cäsar, der, hoffen wir es, dem Freunde seiner edlen Mutter eine wohlbegründete Bitte gewähren wird. Bis dahin bitten wir den Herrn, daß er das Herz des Gewaltigen zur Milde neige."

„Das ist in Wahrheit eine Hoffnung," sprach Valerius, sich erhebend, „die einzige — die letzte. Möge des Erlösers Gnade morgen mir dir, mein Vater, sein. Hast du schon vernommen, daß man sagt, er werde am ersten Tage der Kampfspiele den Titel eines Augustus, eines Kaisers, annehmen? . . . Er gebührt ihm, dem Mächtigen, dem Tapfern. O, daß er nicht selbst seinen Ruhm durch eine so unmenschliche Grausamkeit befleckte!"

„Kein Mensch ist fleckenlos; selbst der Christ, der aus dem Quell untrüglichen Wahrheit die reinsten, beseligendsten Lehren schöpft, ist nicht sicher, daß er nicht irre noch fehle. Und Constantin? . . . Zwar ist sein Auge schon nicht ganz blind gegen die Herrlichkeit unseres erhabenen Glaubens, aber noch hält die sinnliche Pracht des Heidentums ihn mit ihren blendenden Fesseln umschlungen. Vielleicht wird die Gnade des Herrn diese Ketten einst brechen. In dieser Hoffnung aber ziemt es uns, Geduld zu üben an ihm, der, wenn nicht alles trügt, zu Großem berufen ist."

Die Nacht war weit vorgeschritten, als die beiden Männer sich trennten: der Priester, um im kurzen Schlummer Erholung vom ermüdenden Tagewerk und Kräftigung zu dem bevorstehenden, gleich schweren zu suchen, der glänzende junge Römer, um in einem üppigen Gemache des Cäsaren-Palastes die Stunden bis zum Anbruch des Morgens in ruheloser Qual zu durchwachen.

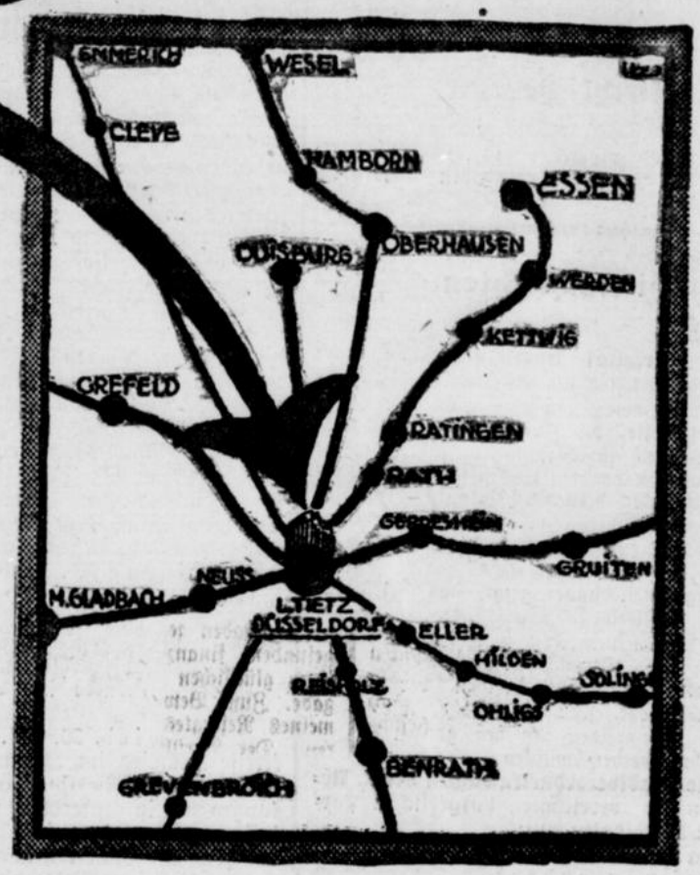
(Fortsetzung folgt.)

Heute

erscheint in dieser Zeitung eine vierseitige Beilage

Propaganda-Tage.

Große Waren-Massen in unseren bekannt guten Qualitäten gelangen weit unter den sonstigen regulären Preisen zum Verkauf. - - Eine Reise nach Düsseldorf zum Besuche unseres Hauses können wir nicht dringend genug empfehlen.



LEONHARD TIETZ

AKT.-GES., DÜSSELDORF.

Orts-Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zu dem für die Gemeinden Nievenheim, Strabera und Gohr unterm 31. dieses Monats erlassenen Ortsstatute betreffend die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege für den Umfang der Bürgermeisterei Nievenheim nachstehende Ortspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die nach den Bestimmungen der Ortsstatute vom 31. dss. Mts. Verpflichteten sind gehalten, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage unter Beachtung der Vorschriften dieser Ortspolizeiverordnung zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlichrechtlich Verpflichteten ob. Zu den Grundstücken (Absatz 1) gehören nach § 1 des Ortsstatuts sowohl die bebauten als auch die unbebauten, ebenso die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich räumlich auf denjenigen Wegeteil, der das Grundstück und die dazu gehörigen Nebengebäude, Gärten, Höfe und Anlagen begrenzt, insbesondere den Bürgersteig, den Rinnstein, die Einflußöffnung der Straßenkanäle, sowie den Fahrdamm bis zu seiner Mitte. An Uebergängen aus einer Straße in die andere sind die nach § 1 Reinigungspflichtigen gehalten, die vorüberführende Straße gegenseitig in der Verlängerung der einmündenden Straße bis zu deren Mitte zu reinigen.

§ 3. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) kann ein anderer (Vertreter) der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Geschieht das, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet, und es tritt, falls er dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für den sonst grundsätzlich Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein. Das gleiche gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Person (Vertreter) übertragen hat. In beiden Fällen kommen die Bestimmungen dieser Ortspolizeiverordnung gegen den Vertreter zur Anwendung.

§ 4. Die polizeimäßige Reinigung der Wege und Straßen ist eine ordentliche und eine außerordentliche. Die ordentliche Reinigung erfolgt an jedem Samstag, der nicht kirchlicher Feiertag ist, von 3 Uhr nachmittags bis zum Eintritt der Dunkelheit. Die außerordentliche Reinigung hat zu geschehen:

1. An allen Wochentagen vor einem kirchlichen Feiertag u. zwar während der obengenannten Zeit;
2. in allen Fällen, wo durch die erlaubte oder unerlaubte Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken oder zu Zwecken der Haushaltung durch zufälliges Hinfallen von Gegenständen oder Ausgießen von Flüssigkeiten, welche dem Publikum gefährlich oder belästigend werden können, oder auf eine andere Weise eine besondere Verunreinigung stattgefunden hat. Eine solche Reinigung muß ohne Rücksicht auf die Tageszeit sofort vorgenommen werden. Hält die Polizeibehörde in einzelnen Fällen weitere außergewöhnliche Reinigungen für erforderlich, so sind auch diese von dem Verpflichteten vorzunehmen. In diesen Fällen wird durch entsprechende Bekanntmachung zur Reinigung besonders aufgefordert.

§ 5. Die Reinigung der befestigten Fahrstraßen muß besenrein bewerkstelligt werden, ebenso müssen die Bürgersteige, Rinnen, Treppen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle besenrein, nötigenfalls durch Scheuern und Abspülen mit reinem Wasser gereinigt werden. Die Reinigung der Straßenrinnen hat von unten nach oben also gegen den Wasserlauf zu geschehen.

§ 6. Bei trockener Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige vor dem Abkehren mit reinem Wasser ausreichend besprengt werden. Eine gleiche Besprengung muß täglich geschehen, wenn die Polizeibehörde sie bei trockener Witterung zur Verhinderung von Staubentwicklung für notwendig erachtet und dazu durch ihre Organe auffordert.

§ 7. Die zur Reinigung Verpflichteten dürfen auf den Bürgersteigen, in den Rinnen und auf der Straßenfahrbahn kein Gras, Unkraut und Moos aufkommen lassen. Sie müssen im Winter die Bürgersteige und Rinnen stets von Schnee und Eis frei halten und bei eintretendem Glatteis die Bürgersteige und die Straße mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche oder dergl.) bestreuen. Bei eintretendem Schneefall müssen sie ferner für Herstellung einer schneefreien Bahn Sorge tragen.

§ 8. Der bei der Erfüllung vorbezeichneter Obliegenheiten sich ergebende Kehricht, Straßen- und Rinnsteinschmutz, Eis, Schnee und sonstiger Unrat ist von den Reinigungspflichtigen sofort zusammen zu häufen und zu beseitigen. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht sowie sonstigen Rückständen und Abfällen in Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Straßenrinnen-Ueberbrückungen ist verboten.

Die bestehenden Vorschriften über die Ableitung von Regenwasser werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Den Weisungen der Polizeibeamten hinsichtlich der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit keine weitergehenden Strafbestimmungen bereits bestehen mit Geldstrafe von 1—9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt. Wer es unterläßt den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumte durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die für die Gemeinde Nievenheim erlassene Polizei-Verordnung vom 23. März 1906 außer Kraft gesetzt.

Nievenheim, den 31. Mai 1913.

Die Polizei-Verwaltung:
Der Bürgermeister: **Froitzheim.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Nievenheim, den 24. Oktober 1913.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister: **Froitzheim.**

Kleines Haus
mit Stallung in der Nähe der Bahn zu kaufen oder zu mieten gesucht.
Off. mit Preis u. **F 567** an die Exped.

Nievenheim.
Eine Parzelle Ackerland am Pastorsbüschchen zu verpachten oder zu verkaufen. Näheres bei
Willems & Bremm,
Neuß a. Rh.

Schöne **Arbeiterwohnung m. Stallung und kl. Garten** in Frimmersdorf zu verk. **A. Katz** Grevenbroich, Bahnstr. 79.

Kleines Häuschen auf dem Lande zu mieten gesucht. Offerten unter **K 571** an die Exped. d. Bl.

Kost und Logis.
Wo, sagt die Exped.

Wohnung
6 schöne Zimmer, 1. u. 2. Etage, (nur 1 Anbauzimmer) zu Mk. 650 evtl. 5 Zimmer entspr. billiger, in der Nähe des Kgl. Gymnasiums per 1. Januar zu vermieten.
Gas u. elektr. Licht in allen Zimmern. Off. u. 3. 560 a. d. Exp. d. Ztg.

Schöne abgeschlossene
3 Zimmer-Wohnung
Göthestraße Nr. 6 zu vermieten.
Architekt **Ingerfeld,** Neuß, Nordkanal-Allee 16.

Wohnung
mit Pension für eine Nähe-rin, Kunden vorhanden. Off. unt. **N 260** a. d. E.



Das **Richtige gefunden**
haben Sie, wenn Sie zum Heizen und Kochen nur
Union-Brikets
verwenden!
Erhältlich in den Kohlenhandlungen!

St. Martins-Lieder!

1000	Stück	10.00	Mk.
500	„	6.00	„
100	„	1.50	„
20	„	0.35	„
2	„	0.05	„

zu haben in der **Geschäftsstelle der Neuß-Grevenbroicher Zeitung.**

Aufpolieren und Beizen
von **Möbeln u. Pianos** besorgt prompt u. billigst innerh. u. außerh. d. Stadt **Josef Hilberath, Neuß,** Promenadenstr. 23, 2. Et. **Verkauf v. Einzelmöbeln** und kompl. **Aussteuern.**

Feldmöhren
und junge
Schweine
abzugeben.
Rittergut Birkhof.

Kgl.-Preuß. Klassen-Lotterie.
Zur 5. Klasse 229. Lotterie. Ziehung vom 7. Nov. bis 3. Dezember, habe abzugeben:

1/8 Lose	1/4 Lose	1/2 Lose
100 Mark	50 Mark	25 Mark

Neuß, Quirinusstr. 8. **Foller,**
Kgl. Lotterie-Einnehmer.

Verzogen
von Hammtorstr. 6 **nach Sternstrasse 54.**
Karl Frey,
Malermeister.
Telefon 411.

Schnupfen
CRÈME DEHNÉ DAS BESTE 50 ₰ in APOTHEKEN DROGERIEN

Pianos
Flügel, Harmoniums, beste Fabrikate, billige Preise. Grösstes Entgegenkommen, Hohen Kassa-Rabatt. Mietanrechnung. Eintausch vorhand. Instrumente.
Stimmen. Reparieren. Transportieren.
Mauelshagen,
Neuss, Büchel 24. Tel. 1127.

Ziehung 6. November 1913
Königsberger Lotterie
zu Gunsten des Flugwesens im Osten.
Genehmigt in ganz Preußen.
3397 Gewinne
im Gesamtwerte von Mark
50 000
Hauptgewinn **15000**
u.s.w. **Lose à 1 M,**
11 Lose aus verschied. Tausenden **10 M**
Porto und Liste 25 Pf. extra, zu haben in allen durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen sowie durch das General-Debit:
Gust. Pfordte, Essen-Ruhr

Wer Teilhaber sucht
od. f. Gesch., Gewerbebetr., Landwirtsch., Grundst. 2c. **verkaufen will,** verl. m. unverbindl. Bes. Ich k. all. Objekte sof. u. fortgesetzt a. Reflektant. allerorts anb.
Conrad Otto
(fr. E. Kommen Nchf.)
Köln a. Rh., Kreuzg. 8.

Gelegenheitskauf.
Pneumatiks f. l. Vorrat reicht, billig abzugeben.
2 **gebr. Singer Nähmaschinen** bill. abzugeb. Furtherstr. 41.

Starke
Apfelbäume
zu verkaufen.
Grevenbroich,
Gartenstraße Nr. 17.

Schirm-Reparaturen
prompt und billig.
Hutbazar
Willy Ellinghaus,
Neuss, Neustrasse 17.

Nähmaschine billig zu verkaufen Niederstraße 6.